

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Stadtwerke Wittlich

**- Betriebszweige Wasserwerk,
Abwasserbeseitigungseinrichtung,
Servicebetrieb, Konversion -**

Bericht über die Erweiterung
der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO
für das Wirtschaftsjahr 2018

Entwurf

Entwurf vom 14. Oktober 2019

1200121/1100077/2200090/3300015/218020136/218020132/218020144/218020142/27092019

| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|--|--------------|
| Auftrag und Auftragsdurchführung | 1 |

| ANLAGEN | ANLAGE |
|--|---------------|
| Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO | 1 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | 2 |

Entwurf

AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Werkleiter der

Stadtwerke Wittlich
- Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserbeseitigungseinrichtung
Servicebetrieb, Konversion -

(im Folgenden "Betrieb" oder "Eigenbetrieb")

hat uns aufgrund des Beschlusses des Stadtrats mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 89 GemO i. V. m. der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO) beauftragt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

Bei unserer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zu Grunde. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden und die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Das Ergebnis unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2018 ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Bericht über die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO.

Von dem Werkleiter und von den entsprechenden Mitarbeitern des Eigenbetriebs sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Soweit in diesem Bericht auf Anlagen und Berichtstestate verwiesen wird, betreffen diese die Berichte über die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend.

Entwurf

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen für den Werk- und die Abteilungsleiter sind in der Dienst-anweisung für die Stadtwerke vom 27. Mai 1997 hinreichend geregelt. Die Regelungen sorgen für eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Die Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung ist durch die Betriebssatzung und durch gesetzliche Regelungen festgelegt. Die Zuständigkeitsregelung zwischen Werkleitung und Werkausschuss entspricht den Erfordernissen einer beweglichen Betriebsleitung. Andererseits ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Werkausschuss entschieden bzw. beraten werden. Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung existiert nicht.

Für den Stadtrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wittlich vom 03. Juli 2014 in der Fassung vom 12. Juli 2016. Diese gilt auch für den Werkausschuss.

Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr traten der Werkausschuss zu fünf und der Stadtrat zu vier Sitzungen zusammen, in denen Angelegenheiten des Eigenbetriebs beraten wurden.

Über den Verlauf aller Sitzungen wurden ordnungsgemäße Protokolle erstellt. Die Protokolle haben uns während der Jahresabschlussprüfung zur Einsichtnahme vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Im Anhang wird die Vergütung des Werkleiters angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

Die Sitzungsgelder des Werkausschusses werden im Anhang ausgewiesen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Eigenbetrieb liegt ein Organigramm vor, das bei Bedarf aktualisiert wird.

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse sind daraus ersichtlich.

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs und die für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind ausreichend geregelt und abgegrenzt. Eine Dienstanweisung zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche, die aufgrund der eingegliederten Betriebszweige (Konversion und Änderung im Servicebetrieb) jedoch veraltet ist, und damit die aktuelle Struktur- und Aufgabenteilung der Stadtwerke nicht mehr korrekt widerspiegelt, liegt vor. Zurzeit wird seitens des Werkleiters an der Erstellung eines aktuellen Organisationsplanes gearbeitet.

Für wichtige Stellen sind schriftlich Kompetenzen in Stellenbeschreibungen festgelegt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Wir empfehlen jedoch eine regelmäßige Überprüfung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Neben den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen sowie der Dienstanweisung gibt es keine weiteren schriftlichen internen Richtlinien. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden nicht getroffen. Es gilt aber die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 07. November 2000 zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung, die bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten ist.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Neben der Dienstanweisung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Wittlich gibt es Richtlinien in der Betriebssatzung, der EigAnVO und durch die Regelungen von VOB und VOL. Die Dienstanweisung enthält Angaben zu den Geschäfts- und Tätigkeitsbereichen und den zuständigen verantwortlichen Mitarbeitern. Darüber hinaus werden auch die Unterschriftsbefugnisse - auch im Vertretungsfalle - geregelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Jeder Sachbearbeiter verwaltet die sein Sachgebiet betreffenden Verträge selbstständig. Eine zentral geführte Zusammenstellung, die die Überprüfung der Vollständigkeit der gültigen Verträge mit vertretbarem Zeitaufwand ermöglicht, liegt vor. Die Vertragsdokumentation ist entsprechend ihrem Umfang ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan und dem fünfjährigen Finanzplan, entsprechend den Anforderungen der §§ 15 ff. EigAnVO erstellt. Mögliche Ursachen für zukünftige erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen sind Bestandteil des Planungshorizonts. Die Planung berücksichtigt ebenso alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des jeweiligen Betriebszweigs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Bei Planansätzen des Investitionsplanes erfolgt ein regelmäßiger Soll-Ist-Abgleich. Bei zu erwartenden Planüberschreitungen erfolgt eine Planfortschreibung in Form eines Nachtragswirtschaftsplanes, der den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Eine Gegenüberstellung von Plan und Ist im Bereich des Erfolgsplanes erfolgt mehrmals im Verlauf des Wirtschaftsjahres, um wesentliche Abweichungen aufzudecken. Im Falle von wesentlichen Planüberschreitungen wird eine Planüberarbeitung vorgenommen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das für die Betriebszweige eingerichtete Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

Das Rechnungswesen wird vollständig und zeitnah geführt. Für die interne Kosten- und Leistungsverrechnung erstellt der Eigenbetrieb eine Kosten- und Leistungsrechnung, die aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet ist und die auf Grund des Kontenplans eine ausreichende Aufgliederung der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern ermöglicht.

Die Finanzbuchhaltung wird in den Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtung durch eine Nachkalkulation ergänzt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Stand der Bank- und Verrechnungskonten wird regelmäßig durch den zuständigen Sachbearbeiter überwacht, wodurch eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet ist. Die nicht benötigten Mittel werden über die Stadtkasse bewirtschaftet.

Für die Finanzierung der Investitionen werden neben Einnahmen aus Beiträgen, Grundstücksverkäufen und Vergütung der Leistungen an die Stadt auch Kredite aufgenommen. Die Kreditaufnahme wird mit dem Kapitalbedarf abgestimmt. Die Möglichkeit der Umschuldung von Darlehen auf zinsgünstigere Kredite wird beachtet.

Das Finanz- und Liquiditätsmanagement entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht über die Bewirtschaftung nicht benötigter Mittel durch die Stadtkasse hinaus nicht und ist nach unserer Auffassung auch entbehrlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Ordnungsmäßigkeit der Verbrauchsabrechnung ist gewährleistet. Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt jährlich auf der Grundlage des durch Zählerablesung festgestellten Wasserverbrauchs.

Entsprechend der Entgeltsatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigungseinrichtung wurden vier Abschlagszahlungen angefordert, deren Höhe sich nach dem Vorjahresbezug richtet. Die Entgeltsberechnung und die Debitorenbuchhaltung erfolgt durch den Eigenbetrieb.

Die Vollstreckung und das Inkasso erfolgen durch die Stadtkasse. Es ist sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Die diesbezüglichen Vorschriften öffentlich-rechtlicher Entgelterhebung werden beachtet.

Die Veranlagung Einmaliger Beiträge erfolgt nach dem Baufortschritt. Bei Baubeginn werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.

Die Entgelte im Betriebszweig Servicebetrieb werden der Stadt Wittlich bzw. den anderen Betriebszweigen in Rechnung gestellt. Im Wirtschaftsjahr war eine vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung stets gewährleistet. Die Straßenreinigungsgebühren werden in vier Abschlagszahlungen eingezogen, die Friedhofsgebühren nach der Gebührensatzung mit der Erbringung der Leistung.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Eine eigenständige Controlling-Abteilung besteht nicht. Die Controllingaufgaben werden von der kaufmännischen Abteilung im Rahmen von Planungs- und Steuerungsprozessen sowie zur bedarfsgerechten Information der Entscheidungsträger wahrgenommen. Dies umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche und entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat kein vollständiges Risikofrüherkennungssystem installiert. Aus der Organisationsstruktur des Eigenbetriebs heraus werden jedoch wesentliche Risikofelder und die zugehörigen Risikofaktoren durch geeignete Maßnahmen der Risikofrüherkennung abgesichert. Die Dokumentation dieser Maßnahmen, die bisher nicht schriftlich in zusammengefasster Form vorliegt, und die Zuordnung zu einem zuständigen Sachbearbeiter sind nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck ausreichend.

Auf Grund des Leistungsspektrums der Betriebszweige und der Absicherung durch den Einrichtungsträger, die Stadt Wittlich, ergeben sich keine bestandsgefährdenden bzw. wesentlichen wirtschaftlichen Risiken im üblichen Sinne.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Organisationsstruktur ist trotz des fehlenden Risikofrüherkennungssystems nach unserer Einschätzung geeignet, bestandsgefährdende und sonstige wesentliche Risiken rechtzeitig zu erkennen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vergleiche hierzu unsere Erläuterungen unter Fragenkreis 4, Punkt a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleich bleibenden Geschäftstätigkeit der Stadtwerke unterliegt auch das Frühwarnsystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen.

Soweit Änderungen der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Betriebsabläufe eintreten, die Einfluss auf die Anforderungen an das Frühwarnsystem haben, werden diese vom Werkleiter beachtet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Die Darstellung und Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Geschäfte betreibt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle.

Die Aufgabe wird derzeit teilweise durch den Werkleiter sowie durch den Landesrechnungshof wahrgenommen.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs halten wir diese Form der Überwachung für ausreichend.

Auf die Darstellung und Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises wird verzichtet, da diese Fragen nicht einschlägig sind.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindererträge wird dem Werkausschuss und dem Bürgermeister in den Werkausschusssitzungen und im Zwischenbericht zeitnah berichtet.

Überplanmäßige Ausgaben bei den einzelnen Maßnahmen sind analog § 17 Abs. 3 EigAnVO mit den nicht ausgeschöpften Planansätzen gegenseitig deckungsfähig.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An die Mitglieder des Werkausschusses und an die Werkleitung wurden keine Kredite vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens sowie eine Überprüfung der Finanzierbarkeit, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit und der Risiken.

Auf Grund der regelmäßigen Vergabe nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der laufenden Investitionen im Hinblick auf Durchführung, Budgetierung und Veränderung erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich.

Veränderungen von Investitionen und der damit zusammenhängenden Finanzierung wird durch die Erstellung von Nachtragswirtschaftsplänen Rechnung getragen. Die Ursachen für wesentliche Änderungen werden den für die Vorberatung und Beschlussfassung zuständigen Gremien dargelegt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen der Angebotssummen werden nach Auskunft der Verwaltung generell analysiert und begründet.

Ergänzend verweisen wir hierzu auf unsere Erläuterungen zum jeweiligen Investitionsplanvergleich im jeweiligen Prüfungsbericht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte; solche Verträge sind nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Das Vergabewesen wurde von uns nicht schwerpunktmäßig geprüft.

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden bei Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Werkausschusses und bei der Prüfung der Zugänge zum Anlagevermögen nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen des Werkausschusses erstattet die Werkleitung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage des Eigenbetriebs.

Ein Zwischenbericht wurde jeweils für die Betriebszweige erstellt und dem Werkausschuss vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs und in die wichtigsten Unternehmensbereiche. Strukturveränderungen lagen nicht vor.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge nach unseren Feststellungen angemessen und zeitnah unterrichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und wesentlichen Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebs werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werk-ausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegen-den Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht.

Die Werkleitung sowie die Beschäftigten genießen Versicherungsschutz durch eine Eigenschaden-versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln. Diese Ver-sicherung deckt Vermögens- und Sachschäden ab.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungs-organs gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Werkleitung oder der Überwachungsorgane wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Vermögen des Eigenbetriebs ist bei allen Betriebszweigen nach unseren Erkenntnissen betriebsnotwendig.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Betriebszweig Konversion sind zum Bilanzstichtag alle Grundstücke verkauft. Die wirtschaftliche Tätigkeit dieses Betriebszweiges ist somit plangemäß beendet.

Darüber hinaus liegen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Vermögen des Betriebszweiges Wasserwerk ist zu 44,9 % (Vorjahr: 46,0 %) der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu 73,2 % (Vorjahr: 71,8 %), des Servicebetriebs zu 45,0 % (Vorjahr: 44,1 %) und der Konversion zu 99,8 % (Vorjahr: 99,9 %) mit Eigenkapital finanziert. Die zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen durch eigene Mittel bzw. durch Kreditaufnahme finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist bei allen Betriebszweigen angemessen. Im Betriebszweig Konversion werden eventuell anfallende Verluste gemäß § 11 Abs. 7 und 8 EigAnVO nach Abschluss der Maßnahme durch den Einrichtungsträger ausgeglichen. Dabei sind aufgrund der bisherigen Erlöse aus Grundstücksverkäufen aber keine Verluste angefallen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsjahr ist im Betriebszweig Wasserversorgung ein Jahresgewinn von TEUR 11, im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung von TEUR 359. Der Betriebszweig Servicebetrieb schließt mit einem Jahresgewinn von TEUR 17 und der Betriebszweig Konversion mit einem Jahresverlust von TEUR 30 ab. Die Jahresergebnisse der Betriebszweige Servicebetrieb und Konversion sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden, ebenso wie der Gewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Ergebnisverwendung der Betriebszweige ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wiesetzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das Jahresergebnis des Betriebszweiges Servicebetrieb von + TEUR 17 setzt sich zusammen aus:

| | <u>TEUR</u> |
|------------------|-------------|
| Bauhof | +21 |
| Friedhofwesen | -9 |
| Straßenreinigung | <u>+5</u> |
| | <u>+17</u> |

Die anderen Betriebszweige weisen keine weiteren zu unterteilenden Segmente aus.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

In allen Betriebszweigen waren keine einmaligen Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt hätten, zu verzeichnen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungen der Stadt Wittlich für den Eigenbetrieb werden durch den Verwaltungskostenbeitrag und die Leistungen des Bauhofs an die Stadt zu kostendeckenden Stundenverrechnungssätzen angemessen vergütet.

Sonstige Leistungsbeziehungen der Betriebszweige untereinander wurden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

Liquide Mittel (Verrechnungskonto) werden von der Stadtkasse zu marktüblichen Zinsen angelegt. Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Betriebszweigen bzw. mit dem Einrichtungsträger eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?

Für den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung ist im Hinblick auf die Ertragslage und die Kalkulation der Entgelte folgende Besonderheit zu beachten:

Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Bundesstraßen ist nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes Aufgabe des Bundes. Die Kosten aus der Beseitigung des Oberflächenwassers dürfen nicht bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden. Wir empfehlen, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Oktober 1993 die Kostenunterdeckung vom Einrichtungsträger einzufordern.

Darüber hinaus gab es keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte, die beeinflussbar waren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Betriebszweig Servicebetrieb wurde in einem Tätigkeitsbereich ein Verlust generiert. Aufgrund des Charakters der Aufwendungen waren keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Verluste zu begrenzen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresverlust in einem Tätigkeitsbereich des Servicebetriebs liegt im Wesentlichen in höheren Betriebsaufwendungen begründet, welche auch durch einen Anstieg der Umsatzerlöse nicht kompensiert werden konnten.

Der Jahresverlust im Betriebszweig Konversion ist auf den Verkauf der letzten Grundstücke im Vorjahr zurückzuführen, seit diesem Zeitpunkt werden in diesem Betriebszweig keine Umsatzerlöse mehr erzielt.

In den Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtung wurde jeweils ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Verbesserungen der Ertragslage der Betriebszweige lassen sich insbesondere durch Entgeltanhebungen erreichen.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 sind für die Segmente Bauhof und Friedhof unveränderte Gebühren geplant. Im Segment Straßenreinigung erfolgte eine Anhebung der Gebühren um 0,10 EUR / m auf insgesamt 2,00 EUR / m.

Die Gebühr für Fäkalschlammabfuhr und Abwasser aus geschlossenen Gruben des Betriebszweiges Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2019 von EUR 15,61 je abgefahrenen m³ Schlamm auf EUR 19,26 je abgefahrenen m³ Schlamm erhöht.

Der Betriebszweig Konversion wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.
